

Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Begegnungsplätze, Buswartehäuschen und Straßen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg (Grünanlagensatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung und Begriffsbestimmungen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die vom Markt Mallersdorf-Pfaffenberg (in der Folge „Markt“ genannt) unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände einschließlich der Kinder-, Bolz- und Ballspielplätze.
Begegnungsplätze im Sinne dieser Satzung sind die vom Markt unterhaltenen öffentlichen Plätze einschließlich der Skateranlagen.
- (2) Bestandteile der Grünanlagen und Begegnungsplätze im Sinne des Abs. 1 sind alle zu den Grünanlagen und Begegnungsplätzen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörige Kraftfahrzeug-Stellplätze und Wasseranlagen.
Wasseranlage im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bientränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.
- (3) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Begegnungsplätze dienen (z.B. Denkmäler, Kübel, Rankgerüste, Zäune, Beleuchtungseinrichtungen).
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots).
 - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Toilettenanlagen, Kioske)
- (4) Buswartehäuschen im Sinne dieser Satzung sind alle sowohl vom Landkreis Straubing-Bogen als auch vom Markt unterhaltenen Unterstellen im gesamten Gemeindegebiet.
- (5) Straßen sind Flächen, die der Allgemeinheit dienen, insbesondere Straßen, Wege, Radwege, Plätze, Parkplätze und Parkflächen, einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen, auf den Begegnungsplätzen, in den Buswartehäuschen und auf den Straßen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:
1. Das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen
 2. Die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können
 3. Das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen
 4. Die Beschädigung von Grünanlagen, Begegnungsplätzen und Buswartehäuschen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen
 5. Das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen
 6. Papier, Zigarettenkippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter), wegzuerwerfen
 7. Die Notdurft dort zu verrichten
 8. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden
 9. Die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die festgelegte Altersgrenze überschreiten
 10. Das Betteln in jeglicher Form
 11. Sich ungebührlich oder unsittlich zu verhalten
 12. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen
 13. Das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln
- (4) In den Grünanlagen und Begegnungsplätzen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 4 dieser Satzung untersagt:
1. Das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und Reiten: ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und Flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind
 2. Das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen
 3. Das Abweiden von Wiesen
 4. Das Baden in den Wasseranlagen, außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug
 5. Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen
 6. Der Verkauf von Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen
 7. Das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen
 8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 3 Alkoholverbot auf öffentlichen Grünanlagen, Begegnungsplätzen, Buswartehäuschen und Straßen

Auf allen öffentlichen Grünanlagen, Begegnungsplätzen und in den Buswartehäuschen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 4 dieser Satzung sowie auf dem Geh- und Radweg entlang der St 2142 zwischen Mällersdorf und Pfaffenberg, auf dem Marktplatz, in der Hofmark, sowie auf dem Rathausvorplatz im Sinne des §1 Abs. 5 dieser Satzung ist den Benutzern Alkoholgenuss untersagt.

§ 4 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von gemeindlichem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlage (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden
 1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 2 und 3 verstoßen hat,
 2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Im Übrigen bleiben die Rechte des Marktes als Eigentümer der Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 5 Spielanlagen

- (1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 12 Jahren benutzt werden, Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 6 Wasseranlagen

Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben sind.

§ 7 Benutzungssperre

Die Grünanlagen und Begegnungsplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 8 Benutzung von Parkplätzen

- (1) Die Parkplätze, die Bestandteil von Grünanlagen oder Begegnungsplätzen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Das Parken kann zeitweise ganztägig oder für einzelne Stunden untersagt werden.
- (2) Verboten ist:
 1. Das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen.
 2. Die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.

§ 9 Vollzugsanordnungen

- (1) Der Markt und das von ihm bestellte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln
 2. In den Grünanlagen, den Begegnungsplätzen oder Buswartehäuschen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
 3. Gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen und Begegnungsplätze für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in den Grünanlagen, Begegnungsplätzen und Buswartehäuschen, insbesondere durch Beschädigungen oder Verunreinigungen, einen ordnungswidrigen Zustand (§12) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann belegt werden, wer den in § 2, § 3, § 5, § 6 und § 8 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Ge- und Verbote nicht beachtet oder einer aufgrund § 9 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und Begegnungsplätze einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Auch die Benutzung der Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Markt haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Benutzer entstehen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

§ 14 Sonstiges

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenberg, 27.04.2017

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister